

[06.09.07]



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

EINGEGANGEN
23. AUG. 2007
Erled.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Ort: 33609 Bielefeld

Datum: 14.08.2007 - he

Gesch.-Z.: 5247189 - 223

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



B E S C H E I D

Auf Wiederaufgreifensantrag zu § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes des

[REDACTED] / Angola

wohnhaft: [REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Albrecht & Mecklenborg
Bierstrasse 14
49074 Osnabrück

ergeht folgende Entscheidung:

1. Unter Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 16.07.2003 (Az.: 2751385-223) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Angola vorliegt. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes nicht vor.
2. Die mit Bescheid vom 16.07.2003 (Az.: 2751385-223) erlassene Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Begründung:

Der Antragsteller ist angolanscher Staatsangehöriger, dem Volk der Bakongo zugehörig, Angehöriger der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas und hat bereits unter Aktenzeichen 2751385-223 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am durch Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 04.11.2004, Az.: 7 A 405/03 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen.

D0045

Ein erster Wiederaufgreifensantrag v. 28.02.2005 wurde mit Urteil v. 12.10.2006 unanfechtbar abgelehnt.

Am 19.03.2007 stellte der Antragsteller mit Schreiben seiner Rechtsanwälte vom 19.03.2007 einen auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach nunmehr § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), der den § 53 AuslG ersetzt hat beschränkten Antrag. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass der Antragsteller ausweislich des Berichtes der Medizinischen Hochschule Hannover vom 19.12.2006 an verschiedenen Erkrankungen leide, unter anderem an einer chronisch-aktiven Hepatitis B und D mit Übergang in eine Leberzirrhose. Aufgrund des fortgeschrittenen Leberausbaus bestehe prinzipiell die Notwendigkeit zu LTX-Evaluierung und istung des Patienten zur Lebertransplantation. Sofern ein dauerhaftes Bleiberecht ausgesprochen werden könne, werde der Antragsteller erneut zu stationären Evaluierungen und Listung aufgenommen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Dem Antrag wird insoweit entsprochen, als festgestellt wird, dass die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Angola vorliegen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Wiederaufgreifensverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vorliegen. Insofern besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um seinen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag des Antragstellers ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für den Antragsteller zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund seines schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., der Antragsteller muss ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihm der Wiederaufgreifensgrund bekanntgeworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben

werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die als neues Beweismittel vorgelegte Bescheinigung der Medizinischen Hochschule Hannover stammt vom 19.12.2006, die erneute Antragstellung am 19.03.2007 erfolgte damit rechtzeitig innerhalb der 3-Monatsfrist.

Die für den Wiederaufgreifensantrag angegebene Begründung führt zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung, weil nunmehr vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Angola auszugehen ist.

Von einer Abschiebung soll gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution des Ausländers bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und "konkret", wenn der Asylbewerber alsbald nach seiner Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a. a. O.).

Eine gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zu berücksichtigende zielstaatsbezogene Gefahr kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass der betroffene Ausländer die benötigte medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, dem betroffenen Ausländer individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, EZAR 043 Nr. 56 und vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383 m. w. N.).

Der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes München vom 13.12.2000 (19 ZB 00.31925), wonach eine fehlende finanzielle Liquidität kein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot darstelle, ist nicht zu folgen, da es nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unerheblich ist, welche Ursache der im Herkunftsland bestehenden Gefahr zugrunde liegt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 a. a. O.).

Ausweislich der vorgelegten Bescheinigung der Medizinischen Hochschule Hannover kam es bei dem Antragsteller wegen der bestehenden aktiven Hepatitis B und D Superinfektion zur Ausbildung einer Leberzirrhose. Auf Grund des fortgeschrittenen Leberumbaus bestehe grundsätzlich die Notwendigkeit einer Lebertransplantation.

Zwar ist für den Fall der Hepatitis B bekannt, dass diese in Angola häufig auftritt und die Ärzte mit dem Krankheitsbild und der Therapie vertraut sind. In Luanda können auch einfache biochemische Kontrolluntersuchungen durchgeführt werden (siehe Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15.06.2006 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge). Nach dem Botschaftsbericht vom 25.09.2006 können Erkrankungen wie im vorliegenden Falle, die mit einem Leberversagen verbunden sind, nicht den Notwendigkeiten entsprechend versorgt werden. Dies gilt im öffentlichen und auch im privaten Sektor. Danach ist zu erwarten, dass auch die Erkrankung des Antragstellers im Heimatland nicht adäquat behandelt werden kann und im Falle der Rückkehr in sein Heimatland eine erhebliche und konkrete Gesundheitsgefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 des AufenthG eintreten würde. Insoweit ist gegenüber dem Wiederaufgreifensantrag vom 28.02.2005 eine nochmalige Verschlechterung der Situation eingetreten.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

2.

Die mit Bescheid vom 16.07.2003 (Az.: 2751385-223) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Antragsteller auf Grund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Brüggemeier

